

Häufige Fragen und Antworten:

1. Wieso erhalte ich einen Bußgeldbescheid, obwohl ich das Verwarnungsgeld schon gezahlt habe?
2. Wieso erhalte ich einen Bußgeldbescheid, obwohl ich zum Vorwurf ausführlich Stellung genommen habe?
3. Wofür werden neben der eigentlichen Geldbuße Gebühren und Auslagen erhoben?
4. Wann erhalte ich Punkte in Flensburg?
5. Was muss ich bei einem Einspruch beachten?
6. Was passiert, wenn ich einen Einspruch einlege?
7. Was bedeutet das Zeugnisverweigerungsrecht?
8. Was bedeutet die Rechtskraft des Bußgeldbescheides?

1. Wieso erhalte ich einen Bußgeldbescheid, obwohl ich das Verwarnungsgeld schon gezahlt habe?

Ein Verwarnungsgeld wird nur dann wirksam, wenn Sie innerhalb der Ihnen gesetzten Frist (innerhalb einer Woche nach Zugang des Verwarnungsgeldangebotes) den geforderten Betrag vollständig zum entsprechenden Kassenzettel bei der Kreiskasse des Landkreises Verden eingezahlt haben. Die Bußgeldstelle prüft nach einer deutlich längeren Frist, als vom Gesetzgeber vorgegeben wird, ob eine Zahlung eingegangen ist. Sie können also davon ausgehen, dass beim Erlass des Bußgeldbescheides Ihre Zahlung hier noch nicht verbucht war.

Sollten Sie der Meinung sein, fristgerecht gezahlt zu haben, prüfen Sie bitte, ob bei Ihrer Überweisung das Aktenzeichen/Kassenzettel aus dem Ihnen zugeschickten Verwarnungsgeldangebot korrekt übernommen worden sind und wann Ihre Bank den Überweisungsauftrag ausgeführt hat. Sofern sich daraus **nicht** eindeutig ergibt, dass der dem Verfahren zu Grunde gelegte Buchungszeitpunkt durch den Landkreis Verden zu verantworten ist, sind zusätzlich zum Verwarnungsgeld auch die Kosten des Bußgeldverfahrens zu zahlen (Gebühren und Auslagen - derzeit 25,00 EURO).

Der Landkreis Verden kann auf die Gebühren und Auslagen eines formal zu Recht erlassenen Bußgeldbescheides nicht verzichten, da der Gesetzgeber die Festsetzung dieser Kosten im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zwingend vorschreibt.

2. Wieso erhalte ich einen Bußgeldbescheid, obwohl ich zum Vorwurf ausführlich Stellung genommen habe (Einlassung zum Verwarnungsgeldangebot / Anhörung)?

Eine Verwarnung wird nur dann wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und dies durch fristgerechte Zahlung des geforderten Verwarnungsgeldes deutlich machen. Machen Sie Einwendungen gegen den Vorwurf geltend, erklären Sie dadurch, dass Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind.

Das Verwarnungsverfahren ist mit Eingang Ihrer Einlassung beendet. Ihre Sachargumente werden selbstverständlich geprüft und im Verfahren berücksichtigt.

Führen diese sie auch nach Abwägen aller Umstände nicht zur Einstellung des Verfahrens, kommt es zum Erlass eines Bußgeldbescheides. In diesem Fall erhalten Sie **keine besondere Benachrichtigung** mehr, sondern sofort den Bußgeldbescheid, der dann auch die Verfahrenskosten beinhaltet. Auf diese vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahrensweise werden Sie im Verwarnungs- bzw. Anhörungsbogen hingewiesen.

Gegen den Bußgeldbescheid besteht die Möglichkeit des Einspruchs.

3. Wofür werden neben der eigentlichen Geldbuße Gebühren und Auslagen erhoben?

Der Erlass eines Bußgeldbescheides verursacht Kosten, unter anderem für die Bearbeitung des Vorganges, den Materialverbrauch oder auch das Porto für den Schriftverkehr. Allein die Portokosten für die Zustellung des Bescheides betragen derzeit 3,50 EURO. Diese Kosten sind nicht in die Geldbußen eingearbeitet, sondern werden nach den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten festgelegten Regeln gesondert erhoben.

Angepasst an die Höhe der jeweiligen Geldbuße gilt ein Kostenbeitrag von derzeit 5 % dieses Betrages, mindestens aber 25,00 EURO. Zustellungskosten (zumeist Porto) und besondere durch das Verfahren entstandene Kosten (beispielsweise Laborkosten für Blutproben, technische Untersuchungen etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. So kostet beispielsweise ein Verwarnungsgeld von 35,00 EURO, **sofern es nicht fristgerecht bezahlt wurde**, beim Erlass eines Bußgeldbescheides insgesamt 63,50 EURO.

4. Wann erhalte ich Punkte?

Rechtskräftige Entscheidungen auf Grund einer Verkehrsordnungswidrigkeit werden im Fahreignungsregister (FAER) erfasst, sofern eine Geldbuße von mindestens 60,00 € in Verbindung mit einer Punkterteilung oder einem Fahrverbot festgesetzt wurde.

Eintragungen auf Grund einer Verkehrsordnungswidrigkeit werden zur Berechnung des Punktestandes herangezogen, bis die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Die Tilgungsfrist beginnt für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides. Die Tilgungsfrist für schwere Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt) beträgt zweieinhalb Jahre, für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten (2 Punkte) beträgt sie fünf Jahre.

Neben Bußgeldern werden auch Verurteilungen zu Straftaten im Straßenverkehr eingetragen und bewertet. Weitere Informationen rund um den „Punkt“ erhalten Sie beim Kraftfahrtbundesamt - www.kba.de

5. Sie sind bin mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden. Was muss ich bei einem Einspruch beachten?

Wenn Sie mit einem Bußgeldbescheid nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Darauf werden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides hingewiesen. Die Einspruchsfrist wird ab dem Folgetag nach der Zustellung gerechnet. In den meisten Fällen vermerkt der Postzusteller auf dem Umschlag dieses Zustelldatum.

Ihr Einspruch muss **in schriftlicher Form vor Ablauf der Frist** beim Landkreis Verden eingegangen sein. Die Aufgabe zur Post am letzten Tag der Frist genügt folglich nicht. Es ist jedoch möglich, zur Fristwahrung per Fax oder per E-Mail Einspruch einzulegen. Eine Begründung Ihres Einspruchs ist nicht erforderlich, könnte jedoch in Ihrem eigenen Interesse von Vorteil sein.

Sofern Sie schuldlos die Einspruchsfrist versäumt haben, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu stellen. Die Antragsfrist beträgt 1 Woche ab Wegfall des Hindernisses (Urlaub, ggf. Krankenhausaufenthalt). Der Antrag auf Wieder-einsetzung ist vom Betroffenen zu begründen. Der versäumte Einspruch ist ebenfalls innerhalb der v. g. Antragsfrist nachzuholen.

Eine positive Entscheidung auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hat zur Folge, dass der verspätete Einspruch so behandelt wird, als sei er rechtzeitig eingelegt. Kann Ihnen die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht gewährt werden, so wird Ihr Antrag kostenpflichtig verworfen.

Der Einspruch kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückgenommen werden!

6. Was passiert, wenn ich einen Einspruch einlege?

Die Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) prüft, ob sie den Bußgeldbescheid aufrecht erhält oder zurücknimmt.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Ihrem Einspruch wird abgeholfen: Der Bußgeldbescheid wird aufgehoben. Das Verfahren wird eingestellt. Die Geldbuße ist **nicht** zu zahlen.
- Ihrem Einspruch wird teilweise stattgegeben: Der bisherige Bußgeldbescheid wird aufgehoben. Es wird nach dem neuen Sachverhalt ein neuer, geänderter Bußgeldbescheid erlassen.
- Ihrem Einspruch wird nicht stattgegeben: Der Vorgang wird an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet, das dann gegebenenfalls in einer mündlichen Verhandlung über Ihren Einspruch entscheidet.

Die Richter des Amtsgerichtes sind in ihren Beschlüssen frei und unabhängig. Bei einer Aufhebung des Bußgeldbescheides werden Sie nicht mit Kosten belastet; in allen anderen Fällen tragen Sie die Kosten des Verfahrens.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens können Sie einen Einspruch zurücknehmen. Es gilt dann der ursprünglich erlassene Bescheid mit seinen Bußgeld-, Kostenfestsetzungen und Nebenfolgen (beispielsweise ein Fahrverbot). Sofern die Sache bereits dem Amtsgericht vorliegt, ist eine Einspruchsrücknahme dann nur noch dort möglich.

7. Was bedeutet das Zeugnisverweigerungsrecht?

Das **Zeugnisverweigerungsrecht** berechtigt den Zeugen vor staatlichen Stellen oder vor Gericht, unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern.

Wer darf das Zeugnis verweigern?

Als Zeuge kann die Aussage nur dann verweigert werden, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Angehörigen im Sinne der §§ 52,55 der Strafprozessordnung (StPO) handelt, z.B:

- der Ehegatte und Verlobte, die Beteiligten einer Lebenspartnerschaft und der geschiedene Ehegatte,
- wer mit dem Betroffenen ein Abstammungsverhältnis hat (z. B. Großmutter und Enkel),
- wer mit dem Betroffenen ein Verwandtschaftsverhältnis hat (bis zum dritten Grad),
- wer mit dem Betroffenen verschwägert ist (bis zum zweiten Grad).
- **Im Strafprozess darüber hinaus:** Verteidiger des Betroffenen, Rechtsanwälte.

Welchem Zweck dient das Zeugnisverweigerungsrecht?

Zweck des Zeugnisverweigerungsrechts ist der Schutz des Zeugen vor Konflikten, die sich aus der Verbundenheit zu sich selbst oder einem Dritten gegenüber und der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ergeben würden.

Zu solchen Konflikten gehört insbesondere, wenn sich der Zeuge durch seine Aussage selbst oder ihm nahe stehende Dritte belastet und so eventuell der Gefahr einer (schwereren) Strafverfolgung aussetzt.

8. Was bedeutet die Rechtskraft des Bußgeldbescheides?

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig, wenn innerhalb der Einspruchsfrist (14 Tage ab Zustellung) kein Einspruch eingelegt wird.

Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich nicht mehr angefochten werden kann, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass der Bescheid fehlerhaft war.

Der Bußgeldbescheid erlangt auch Rechtskraft, wenn

- Rechtsmittelverzicht wirksam erklärt wird,
- der Einspruch von der Bußgeldbehörde verworfen wird,
- der Einspruch vom Amtsgericht verworfen oder
- der Einspruch zurückgenommen wurde.